



Sankt Augustin, 10.06.2026

Laufende Nummer: 05/2026

**Bachelorprüfungsordnung 2026 für den Bachelor-Studiengang (B.A.)
Nachhaltige Sozialpolitik – Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation
am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 18.05.2026**



Bachelorprüfungsordnung 2026

für den Bachelor-Studiengang (B.A.)

Nachhaltige Sozialpolitik – Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 18.05.2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), in Kraft getreten am 8. November 2024 (Nummer 1 bis 3 und 5) und am 7. Mai 2025 (Nummer 4 und 6); Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 1. Januar 2025 hat der Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache	4
§ 5 Schwerpunktfächer	4
§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist	4
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange	9
§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge	10
II. Regelungen zum Studienverlauf	11
§ 12 Prüfungen und Studienleistungen im Studienverlauf	11
§ 13 Praxissemester	11
III. Regelungen zum Prüfungsverfahren	13
§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Art von Prüfungen	13
§ 15 Bewertung von Prüfungen	17
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	18
§ 17 Modulprüfungen	19
§ 18 Zusatzfächer	19
IV. Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	20
§ 19 Zweck der Bachelor-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer	20
§ 20 Abschlussmodul und Zulassung zur Bachelor-Thesis	21
§ 21 Forschungskolloquium, Beginn und Bearbeitung der Bachelor-Thesis	21
§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis, Wiederholung	23
§ 23 Abschlusskolloquium	23
V. Ergebnis der Bachelorprüfung	24
§ 24 Ergebnis der Bachelorprüfung	24
§ 25 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote	24
VI. Schlussbestimmungen	25
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades	25
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung	26
Anhang: Empfohlener Studienplan	28

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang „Nachhaltige Sozialpolitik – Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation“ (kurz: „Nachhaltige Sozialpolitik“) des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs und deren Umsetzung vermitteln. Gleichzeitig soll das Studium die Mobilität, auch internationale Mobilität der Studierenden fördern. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme sozialpolitischen Handelns und Entscheidens unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, soziologischer, politik- sowie rechtswissenschaftlicher und kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch interdisziplinäre, internationale sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll das Studium die kommunikativen und kreativen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten. Durch die Wahl von Schwerpunktfächern im 5. und 7. und Ergänzungsfächern im 5. sowie das Praxissemester im 6. Semester sollen die Studierenden weitere wichtige Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf konkrete Anwendungsfelder sowie berufspraktische Erfahrungen im In- oder Ausland erwerben.

(2) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt.

(2) Studienbewerber/innen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen deutschsprachigen Schulabschluss verfügen, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH-2), durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mindestens TDN 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder eine äquivalente Leistung in einer anderen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg anerkannten deutschen Sprachprüfung nachweisen.

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im

Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hiesigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 7 Absatz 1).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich des Praxissemesters und der Bachelor-Thesis eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 29 bis 31 Leistungspunkten bewertet, das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Zeitstunden, so dass sich eine durchschnittliche Gesamtarbeitszeit von 6.300 Zeitstunden ergibt.

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. Als Voraussetzung zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen können im Modulhandbuch Englischkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gefordert werden.

(4) Online- bzw. hybride Lehranteile im Sinne des Blended Learning sind in angemessenem Umfang integrierbar, soweit die Lehrveranstaltungen des Studiengangs ansonsten überwiegend als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(5) Studierende, die nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters einen Antrag auf Zulassung zu allen nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen des ersten Fachsemesters (vgl. § 12 Absatz 1 und 2) gestellt haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende weist nach, dass er/sie das Versäumnis (§ 10 Absatz 2) nicht zu vertreten hat. Hierbei sind insbesondere die Gründe des § 64 Absatz 3a HG NRW heranzuziehen. Erfolgt eine Abmeldung nach Zulassung, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

§ 5 Schwerpunktfächer

(1) Der/die Studierende legt im Studienverlauf die Schwerpunktfächer (Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation) für das 5. und 7. Semester fest. Nähere Einzelheiten zu Form und Frist werden vom Fachbereich bekanntgegeben.

(2) Auf Antrag ist in begründeten Fällen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze einmalig ein Wechsel der Schwerpunktfächer möglich.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (unbenotete

Studienleistungen bzw. benotete Prüfungsleistungen). Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Bestehen der zugehörigen Prüfungen erlangt. Diese sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Prüfungsordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des siebten Studienseesters ablegen können.

(3) Die Modulbeschreibungen sind in einem studiengangbezogenen Modulhandbuch zusammengefasst.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung übernimmt für den Studiengang Nachhaltige Sozialpolitik die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

- 1) vier Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs,
- 2) einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen mit Hochschulabschluss des Fachbereichs,
- 3) einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs und
- 4) einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs.

Der Prüfungsausschuss wählt von seinen professoralen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden durch vom Fachbereichsrat gewählte Personen der jeweiligen Gruppe ersetzt. Sitzungen des Prüfungsausschusses können nach Vorgabe der/des Vorsitzenden auch in elektronischer Kommunikation stattfinden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über die Art der Prüfungen (§ 17 Absatz 1 und 2). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der

Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen durch Beschluss auf den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen:

- Die Feststellung, dass ein Studiengang zu dem gewählten Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist (§ 4 Absatz 3).
- Die Bestellung und Abbestellung der Prüfer/innen (§ 8 Absatz 1; § 13 Absatz 6; § 19 Absatz 2 und 3; § 22 Absatz 2).
- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 9 Absatz 2, 3, 6 und 9).
- Die Bewilligung des Rücktrittes von einer Prüfung (z.B. durch Anerkennung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit) oder Berücksichtigung eines Versäumnisses (§ 10) sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests (§ 10 Absatz 2) und die Bewilligung der Verlängerung von Bearbeitungszeiten (§ 10 Absatz 3).
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von Behinderung oder schutzwürdiger Belange (§ 10 Absatz 4).
- Die Verlängerung des Praxissemesters bzw. die nachträgliche Teilung des Praxissemesters sowie der nachträgliche Wechsel der Ausbildungsstelle (§ 13 Absatz 7).
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsart, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel (§ 14 Absatz 4 und 5).
- Die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen (§ 17 Absatz 5).
- Die Zulassung zur Bachelor Thesis sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 20 Absatz 5; § 21 Absatz 4)

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Hochschullehrer/innen sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch außerhalb regulärer Sitzungen im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber Einvernehmen erzielen. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil. An den Beratungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die

sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch ihre/n Vorsitzende/n oder ihre/n stellvertretenden Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/r Vorsitzenden oder seines/r stellvertretenden Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Bachelor-Thesis die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen nach Maßgabe des § 15 Absatz 2. Zu Prüfer/innen dürfen nur die an der Hochschule Lehrenden und ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfer/innen zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur/m Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige/r Beisitzer/in).

(3) Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Für die Bachelor-Thesis kann der/die Studierende Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/innen verteilt wird. Auf die Vorschläge des/der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anerkennung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Textform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang erwerbbaeren ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darf dabei grundsätzlich den Umfang von 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen.

(8) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und vergleichbaren Fachbereichen der eigenen oder anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten besteht für die Studierenden die Möglichkeit, die in den jeweiligen Kooperationsverträgen genannten Prüfungen an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren.

(9) Im Falle einer Wiedereinschreibung in denselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels bleiben alle bisher erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche erhalten.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint/die Prüfung nicht antritt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Studien- oder Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung/Ende der Bearbeitungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Studierende die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abliefern oder zum Abschlusskolloquium nicht erscheint.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, so kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung einer/eines Vertrauensärztin/Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Der/die Studierende kann dabei zwischen mehreren Vertrauensärzt/innen/en wählen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Studierenden mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Beträgt die Bearbeitungszeit einer Prüfung länger als einen Tag, so ist unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Sätze 1 bis 5 auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung um bis zu einem Drittel der ursprünglichen Bearbeitungszeit möglich. Der Antrag ist vor Ablauf der ursprünglichen Bearbeitungszeit in Textform zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Insofern die Gründe für die Verlängerung der Bearbeitungszeit weiter fort dauern und der Prüfungsausschuss dies unter Anwendung von Absatz 2 Sätze 1 bis 5 anerkennt, so wird dem/der Studierenden mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(4) Macht der/die Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger oder länger andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine/ihre vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen, insbesondere auch die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis über die in § 21 Absatz 3 vorgesehene Frist verlängern. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu weitere Nachweise fordern.

(5) Ist bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(6) Unter die Regelungen des Absatzes 4 fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(7) Anträge auf Nachteilsausgleich sind grundsätzlich mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in Textform zu stellen, für den ein Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gemäß Absatz 4 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit dem/der Schwerbehindertenvertreter/in der Hochschule, bzw. im Falle des Absatz 6 mit Mitarbeiter/inne/n der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(8) Für Schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsrechtsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegen den allgemeinen Anforderungen.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Im Falle eines Versuchs, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Absatz 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(2) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für die Prüfungstermine im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,
- für die Prüfungstermine im Sommersemester bis zum 31. Oktober desselben Jahres

unter Angabe von Gründen in Textform geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen.

II. Regelungen zum Studienverlauf

§ 12 Prüfungen und Studienleistungen im Studienverlauf

(1) Die im Studiengang Nachhaltige Sozialpolitik abzulegenden Prüfungen im Studienverlauf ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage der Prüfungsordnung). Daraus ist auch ersichtlich, ob es sich jeweils um benotete Prüfungsleistungen oder unbenotete Studienleistungen handelt sowie der Anteil an der Gesamtnote (gerundet).

(2) Teilnehmer/innen von Kooperationsprojekten zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und Schulen der Sekundarstufe II, die ihr Studium zum Wintersemester beginnen, können nach Maßgabe des jeweiligen Kooperationsvertrages zu Beginn ihres ersten Semesters an den Prüfungen des Prüfungstermins (vgl. § 14 Absatz 5) des jeweils vorangegangenen Sommersemesters teilnehmen. Die Teilnahme an den Prüfungen gilt als regulärer erster Prüfungsversuch.

§ 13 Praxissemester

(1) In das Studium ist eine zusammenhängende praktische Tätigkeit von mindestens 700 Stunden integriert (Praxissemester). Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Hochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) im In- oder Ausland absolviert. Geeignet sind nur Praxissemesterstellen, deren Aktivitäten mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere dem Sozialstaatsprinzip, im Einklang stehen. Dies schließt Organisationen und Publikationsorgane aus, die diesen Grundsätzen widerstrebenden Positionen Raum geben. Konkrete Aktivitäten im Rahmen des Praxissemesters beispielsweise publizistischer Art, dürfen nicht im Namen der Hochschule, des Fachbereichs oder des Studiengangs veröffentlicht werden oder einen solchen Anschein erwecken. Es ist grundsätzlich zeitlich zusammenhängend bei einer öffentlich-rechtlichen (Gebiets-)Körperschaft, anderen auf dem Gebiet der Sozialpolitik agierenden Trägern wie Parteien, Gewerkschaften, Verbänden, Nicht-Regierungs-Organisationen, Forschungseinrichtungen, Medienunternehmen, Stiftungen oder einer sonstigen Institution in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann auch die Hochschule selbst Ausbildungsstelle sein.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben

sozialpolitischen Fragestellungen sollen ihnen Anforderungen der Arbeitswelt deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung sozialpolitischer Problemstellungen mitwirken.

(3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens 70 ECTS aus nach Maßgabe des § 15 Absatz 3 bewerteten Prüfungen gemäß Studienplan erreicht hat. Zur Hinführung zum Praxissemester wird ein Vorbereitungskurs angeboten.

(4) Zwischen der Ausbildungsstelle und dem/der Studierenden wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt. Die Verantwortung für das Zustandekommen eines Praxissemestervertrages liegt bei dem/der Studierenden.

(5) Während des Praxissemesters werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person der Hochschule bestätigt, wenn

- 1) ein Praxissemesterzeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden vorliegt,
- 2) der/die Studierende einen selbst verfassten Praxissemesterbericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat, in dem der mit dem Praxissemester bezweckte Kompetenzerwerb, der sozialpolitisch relevante Charakter und die Bezüge zu den Inhalten des Studiengangs dokumentiert werden. Umfang und Form ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(7) Wird das Praxissemester wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Praxissemesters nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Praxissemester entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person der Hochschule. Ein nachträglicher Wechsel der Ausbildungsstelle oder eine nachträgliche Teilung des Praxissemesters nach seinem Beginn ist aus wichtigem Grund (z. B. bei durch Rechtsvorschriften festgelegten, schutzwürdigen Belangen wie Pflege von Personen, Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Elternzeit) mit Zustimmung des/der das Praxissemester betreuenden Lehrperson der Hochschule sowie des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

III. Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Art von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die in den einzelnen Modulen jeweils zu erbringenden Prüfungen (Modulprüfungen/Teilmodulprüfungen) sind im Studienplan (Anlage der Prüfungsordnung) aufgeführt.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt, den Kompetenzen und Lernergebnissen des Moduls und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienplans sowie der Modulbeschreibungen vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen in einem Modul ist nicht Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten in diesem Modul. Ausnahmen bilden Seminare, in denen das Lernziel und der Kompetenzerwerb eine angemessene Anwesenheit (mindestens 50 % der Lehrveranstaltungszeit) erfordern. Dies gilt zum einen für Seminare, die zum Ziel haben, Studierende im Rahmen eines Diskussionsformates zu kritischer Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten, zum Abwägen kontroverser Positionen sowie zur Entwicklung und argumentativen Verteidigung eigener Standpunkte zu befähigen, ggf. auch dazu, diese unter Berücksichtigung der Argumente anderer teilnehmender Studierender zu revidieren. Im persönlichen Austausch wird die Kompetenz erworben, auch ad hoc reflektiert mit unerwarteten gruppenspezifischen Prozessen umzugehen und auf diese adäquat zu reagieren. Dabei eignen sich Studierende für den späteren Berufsalltag zentrale Kompetenzen in den Dimensionen soziale Umgangsformen, Toleranz, Teamarbeit und Kompromissfähigkeit an.

Zum anderen gilt diese Anwesenheitsobliegenheit auch für Seminare mit Exkursionen, die der sozialen Interaktion und dem real-weltlichen Erleben praktischer Anforderungen und Dimensionen dienen. Gesonderte Anwesenheitsobliegenheiten gelten für Seminare mit dem Ziel der Vertiefung von Fremdsprachenkompetenzen. Die Einzelheiten regelt das Sprachenzentrum der Hochschule.

Die Gründe für eine etwaige Nichtteilnahme an Sitzungen einer Lehrveranstaltung sind unerheblich. Für schutzwürdige Belange und Nachteilsausgleiche gilt § 10 Absatz 4, 5, 6 und 8 dieser Ordnung entsprechend.

Wird die Anwesenheitsobliegenheit nicht erfüllt, ist die Voraussetzung zur Vergabe der ECTS nicht gegeben. Es wird kein Fehlversuch verbucht.

Die jeweiligen Seminare und der die Anwesenheitsobliegenheit rechtfertigende angestrebte Kompetenzerwerb sind ebenfalls im Modulhandbuch benannt. In der Anlage zum Modulhandbuch finden sich die detaillierten Durchführungsregelungen der Anwesenheitsobliegenheit.

(4) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Bekanntgabe der Prüfung wird die Prüfungssprache angegeben.

(5) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsart und Sprache (soweit sich diese nicht aus dem Studienplan ergeben),
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel sowie
- Ende der Anmeldefrist (§ 17 Absatz 3)

legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zehn Wochen vor der Prüfung in Textform bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

(6) Beinhalten die nachfolgenden Prüfungsarten die Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung, sind diese in digitaler Version einzureichen. Die digitale Version ist in allgemein lesbaren Dateiformaten an definierter Stelle auf der dafür vorgesehenen Lernplattform einzureichen.

(7) In schriftlichen Klausurarbeiten soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht mit einer Dauer von mindestens 60 bis höchstens 240 Minuten statt. Zulässige Hilfsmittel werden bei der Bekanntgabe der Prüfung angegeben.

(7a) Schriftliche Klausurarbeiten können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabensteller/innen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines/einer Studierenden auswirken. Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn 1. der/die Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder 2. der/die Studierende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von dem/der Studierenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

(8) In mündlichen Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie im Fachgespräch Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden

der Fachrichtung erkennen und einer Lösung zuführen kann. Mündliche Prüfungen können für jede/n Studierende/n getrennt mit einer Mindestdauer von 15 Minuten bis höchstens 45 Minuten oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen, aber inhaltlich nicht identischen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, sofern nicht ein/e Studierende/r bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Eine Hausarbeit ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festgelegt. Das Nähere zu Layout und Aufbau einer Hausarbeit ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag (Präsentation).

(11) Das Planspiel soll berufsbezogene Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachstellen. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen zu trainieren.

(12) Durch Projektarbeiten wird vor allem die Fähigkeit zur problem- und zielorientierten Arbeit im Team nachgewiesen. Hierbei soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in einem Team sowohl an einer größeren Aufgabe arbeiten sowie interdisziplinäre Konzepte erstellen und umsetzen als auch im Anschluss bewerten kann. Bewertet wird die Qualität des erbrachten Arbeitsergebnisses (Produkts). Dieses kann, je nach Art der Aufgabenstellung, materielle wie auch immaterielle Bestandteile enthalten. Jeder Aspekt des Projekts lässt sich dabei zweifelsfrei den verantwortlichen Studierenden zuordnen. Je nach Komplexität der erarbeiteten Ergebnisse können Projektarbeiten mit anderen Prüfungsarten, z.B. mit Hausarbeiten, kombiniert und durch ein Prüfungsgespräch ergänzt werden.

(13) Im Rahmen einer Fallstudie werden anhand eines zusammenhängenden, gegenüber anderen abzugrenzenden Untersuchungsgegenstandes (Fall) Phänomene in einem spezifischen Kontext analysiert und Lösungswege diskutiert. Das Nähere zu Umfang und Aufbau ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(14) In einem Policy Paper wird eine eingegrenzte Fragestellung unter Heranziehung der einschlägigen wissenschaftlichen Fachliteratur sowie der Publikationen politischer Fachkreise erörtert und zu einer eigenen Position geführt, die einem politiknahen Publikum gegenüber verteidigt werden kann. Das Nähere zu Umfang und Aufbau ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung.

(15) Im Rahmen eines Take-home-exam soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie innerhalb eines eng begrenzten Zeitrahmens (1 Stunde bis 5 Tage) Fragen zu einem Prüfungsthema beantworten kann. Dabei dürfen die im Rahmen der Lehrveranstaltungen ausgegebenen Materialien (Folien etc.) sowie eigene Mitschriften und Protokolle herangezogen werden. Wird auf fremdes Gedankengut zurückgegriffen, müssen die üblichen Zitationsregeln eingehalten werden.

(16) Die Portfolioprüfung bildet eine übergeordnete Prüfungsart, in der Studierende bestimmte Studien- oder Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Erstrecken sich die Lehrveranstaltungen eines Moduls auf zwei Semester, so kann sich die Portfolioprüfung ebenfalls auf einen zweisemestrigen Zeitraum beziehen. Sie setzt sich aus mehreren, voneinander unabhängigen Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die sich jeweils einer der folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- Veranstaltungsbegleitende Leistungen: Die Prüfungselemente werden begleitend zur Lehrveranstaltung erarbeitet und bewertet. Beispiele hierfür sind Hausaufgabe, Referat/Vortrag, Bericht, protokollierte praktische Arbeit, Poster, etc.
- Test: Die Prüfungselemente werden an einzelnen Terminen, unter Aufsicht und mit fester Vorgabe der Bearbeitungszeit absolviert. Beispiele hierfür sind schriftliche und/oder mündliche Tests.
- Lernfortschrittskontrolle: Diese Prüfungselemente prüfen begleitend zur Lehrveranstaltung den Lernfortschritt im Sinne einer Lernprozessevaluation. Beispiele hierfür sind beurteilte praktische Laborarbeiten, aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten und/oder an der Gestaltung der Lehrveranstaltung etc.

Die Bezeichnung der Prüfungselemente wird von den Prüfer/innen festgelegt und soll die Art der Prüfung widerspiegeln. Pro Tag darf maximal ein Prüfungselement innerhalb eines jeweiligen Moduls durchgeführt werden.

(17) Hausarbeiten gemäß Absatz 9 und Policy Paper gemäß Absatz 14 können durch einen mündlichen Vortrag ergänzt werden. Der Vortrag dient der Überprüfung, ob die/der Studierende in der Lage ist, den Gegenstand ihrer oder seiner schriftlichen Arbeit in fachlich angemessener Form darzustellen, und gegebenenfalls auch der Überprüfung der Eigenständigkeit der Bearbeitung.

Ein obligatorischer mündlicher Vortrag wird für die entsprechende Prüfungsleistung mit dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Der Vortrag findet innerhalb des Lehrveranstaltungszeitraums statt und dauert für jede/n Kandidat/in/en zwischen 10 und 20

Minuten.

Eine Hausarbeit bzw. ein Policy Paper mit obligatorischem mündlichem Vortrag wird zusammenfassend durch eine Note als insgesamt bestanden oder nicht bestanden bewertet. Der Anteil des schriftlichen bzw. mündlichen Teils der Prüfung wird mit der Prüfungsübersicht bekannt gegeben. Wird eine Hausarbeit bzw. ein Policy Paper mit obligatorischem mündlichem Vortrag nicht bestanden, so ist im Rahmen der möglichen Prüfungsversuche die gesamte Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) zu wiederholen.

(18) Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen.

Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Studien- oder Prüfungsleistung soll auf Antrag des/der betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestanden Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

Vor der erstmaligen Durchführung eines elektronischen Prüfungsverfahrens im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.

Den Studierenden ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung daneben weiter. Dies erfolgt insbesondere unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 15 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung zu bewerten. Prüfungen werden anonymisiert bewertet, soweit dies durch die Prüfungsart, den beabsichtigten Kompetenzerwerb und die organisatorische Durchführbarkeit möglich ist. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort, im Übrigen jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung in elektronischer Form ist ausreichend. Prüfer/in ist in der Regel der/die für das Modul, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfer/innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Studien- oder Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/inne/n zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann der Prüfungsausschuss nur eine/n Prüfer/in bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in anhören. Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungen sind vorbehaltlich Absatz 4 folgende Noten zu

verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5 die Note „sehr gut“

bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“

bei einem Zwischenwert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“

bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“

bei einem Zwischenwert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(4) Abweichend von Absatz 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn der/die Prüfer/in die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

(5) Der/die Studierende muss sich auf Verlangen des/der Prüfer/in oder der Aufsichtsperson mit dem Studierendenausweis und/oder einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. In jedem Fall muss der/die Studierende eindeutig identifizierbar sein.

(6) Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung, die nach § 15 Absatz 3 oder § 15 Absatz 4 bewertet wird, kann zweimal wiederholt werden. Werden im Studienplan Studien- oder Prüfungsleistungen

für einzelne Teilmodule ausgewiesen, können auch diese im Falle des Nicht-Bestehens jeweils für sich zweimal wiederholt werden.

(2) Zur Verbesserung der Note können Studierende Prüfungen in ihrer Gesamtheit einmal wiederholen. Studierende dürfen während ihres Studiums für bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen ihres Studiengangs jeweils einen Verbesserungsversuch unternehmen. Ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ebenso ausgeschlossen wie ein Verbesserungsversuch im Abschlussmodul. Mit Anmeldung zur Abschlussarbeit ist keine Anmeldung zu Verbesserungsversuchen mehr möglich.

(3) Hat ein/e Studierende/r eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einem/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

§ 17 Modulprüfungen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus mehreren Leistungen zusammengesetzt sein, wenn dies mit Blick auf die zu überprüfenden Kompetenzen notwendig ist. Die in § 14 Absatz 7 bis 18 genannten Prüfungsarten sind jeweils anwendbar.

(2) Die Art, den zeitlichen Umfang der Modulprüfung und Prüfungen, die aus mehreren Leistungen bestehen und ggf. die Gewichtung für die Modulnote legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden gemäß den Festlegungen der Modulbeschreibungen rechtzeitig vor Beginn der Prüfung verbindlich fest.

(3) Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen des jeweiligen Semesters gemäß Studienplan selbständig anmelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das Internet bis zum Ende der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist (§ 14 Absatz 5). Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen.

(4) Die Studierenden müssen sich bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin über das elektronische hochschulseitige Prüfungssystem von einer Prüfung abmelden. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Abmeldung in elektronischer Form nicht möglich ist, kann diese in Textform beim Fachbereich erfolgen.

(5) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung zu einer Prüfung erfolgt über das elektronische hochschulseitige Prüfungssystem. Es obliegt dem/der Studierenden, sich rechtzeitig vor Antritt der Prüfung durch Einsicht in das hochschulseitige Prüfungssystem zu vergewissern, dass für die angemeldeten Prüfungen eine Zulassung erteilt wurde. Nur Studierende, die als zugelassen vermerkt sind, können an der Prüfung teilnehmen.

§ 18 Zusatzfächer

Studierende können neben den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Schwerpunktfächern

und Ergänzungsfächern weitere Schwerpunkt- bzw. Ergänzungsfächer belegen und Prüfungen ablegen, die jedoch nicht in die Bachelorprüfung eingehen. Auf Antrag des/der Studierenden werden über diese Prüfungen Bescheinigungen vom Fachbereich ausgestellt. Die Studierenden können die Belegung nach Ende der regulären Anmeldefrist für die entsprechenden Fächer beantragen. Über die Belegung ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu entscheiden.

IV. Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

§ 19 Zweck der Bachelor-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von jedem/r Lehrenden, der/die gemäß § 8 Absatz 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Prüfer/innen der Bachelor-Thesis zu machen.

(3) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine/n mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/n sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen gemäß § 8 Absatz 1 zum/zur Erstprüfer/in oder zum/zur Zweitprüfer/in bestellen. Im ersten Fall muss der/die Zweitprüfer/in ein/e hauptamtlich lehrende/r Professor/in oder promovierte Mitarbeiter/in bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben des Fachbereiches sein, ansonsten der/die Erstprüfer/in. Die Bachelor-Thesis darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält. Der Prüfungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/innen verteilt werden.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Thesis kann in Deutsch oder Englisch abgefasst werden.

§ 20 Abschlussmodul und Zulassung zur Bachelor-Thesis

(1) Das Abschlussmodul umfasst das Forschungskolloquium (unbenotete Studienleistung, 3 ECTS), die Bachelor-Thesis (benotete Prüfungsleistung, 15 ECTS) und das Abschlusskolloquium (benotete Prüfungsleistung, 2 ECTS). Das Abschlusskolloquium mit einer mündlichen Prüfung ergänzt die Bachelor-Thesis und ist eigenständig zu bewerten. Diese beiden Prüfungsleistungen müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Zur Ermittlung der Gesamtnote des Moduls wird die Note der Bachelor-Thesis mit 70 % und die Note des Abschlusskolloquiums mit 30 % gewichtet.

(2) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer aus den Lehrveranstaltungen des 1. bis einschließlich des 5. Semesters entsprechend dem Studienplan 150 ECTS erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch an den Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

- eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Bachelor-Thesis bereit sind,
- die Angabe des Titels der Bachelor-Thesis,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Thesis

(4) Der Antrag auf Zulassung kann in Textform bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen entsprechend Absatz 3 unvollständig sind.

§ 21 Forschungskolloquium, Beginn und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

(1) Das Forschungskolloquium unterstützt den/die Studierende/n in der Erstellung seiner/ihrer Bachelor-Thesis und dient der wechselseitigen kritischen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Forschungsvorhaben. Das Forschungskolloquium beinhaltet – als unbenotete Studienleistung – die schriftliche Ausarbeitung des Exposé einschließlich eines darauf bezogenen Kurzvortrags mit Diskussion und wird in der Regel von den prüfenden Personen der Bachelor-Thesis durchgeführt.

(2) Der Beginn des Bearbeitungszeitraums der Bachelor-Thesis wird von der oder dem Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses festgelegt. Voraussetzung für den Beginn ist die erfolgreiche Präsentation und Diskussion des Exposé im Forschungskolloquium. Als Beginn des Bearbeitungszeitraums gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Thema sowie die beiden Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder des Kandidaten bekannt gibt. Der Zeitpunkt und das Thema der Bachelor-Thesis sind aktenkundig zu machen. Im Wiederholungsfall entfällt die Exposévorstellung im Forschungskolloquium als Voraussetzung für den Beginn der Bachelor-Thesis.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Bei einer Bachelor-Thesis mit empirischem Charakter kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vor Ausgabe der Bachelor-Thesis um vier Wochen verlängert werden. Über diese Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der Erstprüfer/in zur Frage des empirischen Charakters.

(4) In begründeten Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Dem Antrag sind geeignete Belege beizufügen, z. B. im Krankheitsfall eine ärztliche Bescheinigung. § 10 Absatz 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Die die Bachelor-Thesis betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Insofern der Hinderungsgrund über vier Wochen hinaus andauert und der Prüfungsausschuss dies unter Anwendung von § 10 Absatz 2 Satz 1 bis 5 anerkennt, gilt der Versuch als nicht unternommen. Der/die Studierende erhält nach Fortfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.

(5) Konkrete Vorgaben zu Form und Umfang der Bachelor-Thesis sind im Modulhandbuch geregelt. Das Nähere zu Layout und Aufbau einer Bachelor-Thesis wird in den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Das Deckblatt der Bachelor-Thesis muss verpflichtend mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung
- Studiengang
- Bachelor-Thesis
- Titel der Bachelor-Thesis
- ausgeschriebener Vor- und Nachname
- Datum der Einreichung
- Matrikelnummer
- Vor- und Nachname (inklusive Titel) der Erstprüferin / des Erstprüfers
- Vor- und Nachname (inklusive Titel) der Zweitprüferin / des Zweitprüfers

(6) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis, Wiederholung

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß in digitaler Form in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. docx oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) an der Hochschule einzureichen. Die Bachelor-Thesis muss innerhalb der gesetzten Frist vollständig digital eingehen. Die Abgabe erfolgt durch das Hochladen auf den Server der Hochschule. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat der/die Studierende in Textform mit Unterschrift zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss er/sie versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfer/innen zu bewerten. Eine/r von ihnen soll die Arbeit betreut (Erstprüfer/in) haben. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/innen wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Schrift- oder Textform zu begründen.

(3) Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist der/dem Studierenden spätestens nach Ablauf der sechs Wochen Korrekturzeit bekanntzugeben.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als „bestanden“ gewertete Bachelor-Thesis kann nicht wiederholt werden.

§ 23 Abschlusskolloquium

(1) Das Abschlusskolloquium dient der Feststellung, ob die/der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Nur Studierende, die ansonsten sämtliche Prüfungen gemäß Studienplan bestanden haben und deren Bachelor-Thesis als bestanden bewertet worden ist, werden zum Abschlusskolloquium zugelassen. Die Note der als bestanden bewerteten Bachelor-Thesis muss spätestens eine Woche vor Durchführung des Abschlusskolloquiums der/dem Studierenden bekannt gegeben werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlusskolloquium ist in einem, durch die Hochschule geregelten elektronischen Verfahren, an den Prüfungsservice zu richten.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten Dauer in Präsenz durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Prüfungen gemäß § 14 Absatz 8 finden entsprechende Anwendung.

(5) Das Abschlusskolloquium wird spätestens vier Wochen nach Erreichen aller Zulassungsvoraussetzungen durchgeführt. Der Termin für die mündliche Prüfung ist spätestens mit zwei Wochen Vorlauf durch die Prüfer/innen der/dem Studierenden anzukündigen. Die Prüfung findet als Einzelprüfung mit zwei Prüfer/innen statt, darunter die/der Erstprüfer/in und in der Regel der Zweitprüfer/in oder ersatzweise einer/einem Beisitzenden, die /der gemäß § 15 Absatz 2 bestellt wird. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Das Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein mit mindestens als „ausreichend“ bewertetes Abschlusskolloquium kann nicht wiederholt werden.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 24 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die Bachelor-Thesis und das Abschlusskolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Mit dem Bescheid wird dem/der Studierenden eine Bescheinigung übermittelt, die die erbrachten Prüfungen und deren Benotung enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 25 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Leistungspunkte eines Faches, die Bewertung der Prüfungen und der Bachelor-Thesis, das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Prüfungen einschließlich der Note des Abschlussmoduls.

(3) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis und mit seinem Datum wird dem/der Studierenden eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades

beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen, das Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt. Das Diploma-Supplement wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und dem/der Studierenden ausgehändigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftliche Abschlussarbeit sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, der/die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem/der Studierenden bereits nach Bekanntgabe der Bewertung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestattet. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte oder Teilen davon anzufordern.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 in den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Sozialpolitik“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg einschreiben.

(2) Wird diese Prüfungsordnung durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum vierten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten worden ist, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten worden ist, mit. Das Nähere kann in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialpolitik und soziale Sicherung am 18.05.2026.

Sankt Augustin, den 18.05.2026



Der Dekan des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Christian Rexrodt

Anhang: Empfohlener Studienplan

Anhang: Empfohlener Studienplan

Studienplan (BPO 2026)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP / Semester							SWS	Lehr- / Lernformen					Prüfungsarten (* unbenotet)	Anteil der Prüfung an Gesamt- modulnote (gerundet)	Anteil an Gesamtnote (gerundet)	Bemerkungen
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		Lehr- / Lernformen	V	Ü	SU	S				
1. Semester																		
1	Grundlagen Methodenlehre	8																siehe 2. Sem.
A	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	2							Ü		1							Portfolio*
B	Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	6							V+Ü		2							Klausur / E. Klausur
2	Grundlagen und Felder der Sozialpolitik	6																siehe 2. Sem.
A	Grundlagen und Felder der Sozialpolitik	6							V+Ü		2							Klausur / E. Klausur
3	Grundlagen Soziologie	4																siehe 2. Sem.
A	Einführung in die Soziologie	4							V+Ü		2							Klausur / E. Klausur
4	Grundlagen Politikwissenschaft	4																siehe 2. Sem.
A	Einführung in die Politikwissenschaft	4							V+Ü		2							Klausur / E. Klausur
5	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	4																siehe 2. Sem.
A	Einführung in die Mikro- und	4							V+Ü		2							siehe 2. Sem.
6	Grundlagen Kommunikationswissenschaft	3																siehe 2. Sem.
A	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	3							V		2							Klausur / E. Klausur
Summe		29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20			
2. Semester																		
1	Grundlagen Methodenlehre		5															6,88 %
C	Forschungspraxis I	3							Ü		2							
D	Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	2							Ü		1							50 %
2	Grundlagen und Felder der Sozialpolitik	4																6,25 %
B	Fachenglich Sozialpolitik	4							S									40 %
3	Grundlagen Soziologie	4																5,00 %
B	Soziologie in der modernen Gesellschaft	4							SU		2							50 %
4	Grundlagen Politikwissenschaft	4																5,00 %
B	Politikwissenschaft in der modernen Gesellschaft	4							SU		2							50 %
5	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	4																5,00 %
B	Public Economics	4							V+Ü		2							100 %
6	Grundlagen Kommunikationswissenschaft	5																5,00 %
B	Medienpraxis I	3							S									
C	Nationale und internationale Mediensysteme	2							V		1							60 %
7	Grundlagen Rechtswissenschaft	5																3,13 %
	Einführung in die Rechtswissenschaft	5							V+Ü		2							Klausur / E. Klausur
Summe		0	31	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20				

3. Semester															
8	Aufbaumodul Methodenlehre													siehe 4. Sem.	
A	Qualitative empirische Forschung												2	Portfolio	30 %
9	Vertiefung Sozialpolitik /Advanced Social Policy														6,25 %
A	International Social Policy														
B	Poverty and Inequality														
10	Vertiefung Soziologie														
A	Sozialstrukturanalyse														
11	Vertiefung Politikwissenschaft														
A	Politikfeldanalyse														
12	Vertiefung Volkswirtschaftslehre														
A	Volkswirtschaft im internationalen Kontext														
13	Vertiefung Kommunikationswissenschaft														
A	Politische Kommunikation														
14	Vertiefung Rechtswissenschaft														
	Überblick Arbeits- und Sozialrecht														
Summe		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20			100 %

4. Semester															
8	Aufbaumodul Methodenlehre														6,88 %
B	Inferenzstatistik														
C	Forschungspraxis II: Evaluation														
10	Vertiefung Soziologie														
B	Organisationssoziologie														
11	Vertiefung Politikwissenschaft														
B	Analyse ausgewählter Politikfelder der Kommunalpolitik														
12	Vertiefung Volkswirtschaftslehre														
B	Plurale Ökonomik														
13	Vertiefung Kommunikationswissenschaft														
B	Medienpraxis II														
15	Gesellschaft und Arbeit im Wandel														
A	Gesellschaft und Arbeit im Wandel														
B	Interdisziplinäres Projekt														
Summe												18			100 %



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 05/2026

Sankt Augustin, 10.06.2026

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.